



Bewilligungsgesuch zur Durchführung eines Anlasses

Bitte beachten Sie das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" und vergessen Sie nicht, allfällige weitere Bewilligungen rechtzeitig einzuholen. Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Stadtpolizei Schlieren, 8952 Schlieren, Freiestrasse 4 oder unter stadtpolizei@schlieren.ch, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

1 Organisation

Organisator/Verein

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon Privat

Telefon Geschäft

2 Anlass / Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung

Aufbau Datum von Uhr bis Uhr

Abbau Datum von Uhr bis Uhr

Durchführung Datum von Uhr bis Uhr

Weitere Tage Datum von Uhr bis Uhr

Weitere Tage Datum von Uhr bis Uhr

3 Durchführungsort

in einem Gebäude in Festhütte/Zelt im Freien im Wald

Öffentlicher Grund Privatgrund

Die Einwilligung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin muss vorliegen.



4 Infrastruktur

Zu benutzende öffentliche Einrichtungen

Räume

Bezeichnung _____

Plätze / Strassen

Standort/Adresse _____

Sanitäre Anlagen

Trinkwasserbezug

Abwasser

elektrische Installationen

Erwartete Besuchendenzahl

bis 200

bis 500

bis 1'000

über 1'000

5 Getränke und Speiseangebot

alkoholfreie Getränke

vergorene Getränke
(Bier, Wein)

gebrannte Wasser
(Schnäpse)

warme und kalte Speisen

Gemäss Art. 42 sowie Art 43 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 26 Dezember 2016 (LGV; SR 817.02) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden und es darf keine Werbung dazu gemacht werden. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Wiederhandlungen werden gemäss §39 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1996 (935.11) sanktioniert.

6 Verlängerung der Öffnungszeit gem. Polizeiverordnung Stadt Schlieren

Gewünschte Verlängerung bis _____

7 Musikalische Unterhaltung

Ja

Nein

Name der Band/DJ _____

Lautstärke im Durchschnitt

Unter 93 dB

96 – 100 dB

96 – 100 dB weniger als 3 Stunden

96 – 100 dB mehr als 3 Stunden

Einsatz von Laseranlagen

Ja

Nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

8 Tombola

Ja

Nein

Losverkauf nur auf Festareal gestattet

Gesamtlossumme _____

Glücksspiele, Raten, Wettbewerbe etc.

Ja

Nein

Wenn Ja

Mit Einsatz

Unentgeltlich



9 Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Stadtpolizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf öffentlichen Strasse einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Stadtpolizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Zürich zugelassen) Ja Nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung

Name/Firma _____ Vorname/Zusatz _____
Strasse/Nr. _____ Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

Für den Sicherheitsdienst verantwortliche Person

Name _____ Vorname _____
Strasse/Nr. _____ Ort _____
Mobiltelefon _____ E-Mail _____

Parkplätze

genügend an Ort Zusätzliche bei _____

Für den Verkehrsdienst verantwortliche Person

Name _____ Vorname _____
Strasse/Nr. _____ Ort _____
Mobiltelefon _____ E-Mail _____

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen: Ja Nein

Sicherheitsmassnahmen mit Feuerwehr Schlieren abgesprochen: Ja Nein

Sanitätsdienst

Sanitätsdienst Ja Nein

Für den Sanitätsdienst beauftragte Person/Sanitätsdienst

Name _____ Vorname _____
Strasse/Nr. _____ Ort _____
Mobiltelefon _____ E-Mail _____

Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.



Für den Sanitätsdienst verantwortliche Person

Name	Vorname
Strasse/Nr.	Ort
Mobiltelefon	E-Mail

Sanitätskonzept abgesprochen mit Ja Nein

Voraussichtliche Gefahrenpotenziale (z. B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.)

10 Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Massstab Übersicht 1:25'000 / Detail 1:5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.)
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept

Weitere Unterlagen

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin



Merkblatt

Bewilligung von Anlässen

In der Stadt Schlieren ist die Stadtpolizei als Leitbehörde zuständig für die Erteilung von Anlass- und Veranstaltungsbewilligungen. Sie koordiniert auch das Verfahren, falls weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind und eröffnet gesamthaft den Entscheid. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Eine Anlassbewilligung ist bei der Stadtpolizei Schlieren zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig. Bitte nehmen Sie im Vorfeld der Veranstaltung diesbezüglich Kontakt mit der Stadtpolizei auf.

Bei der Anmeldung eines Anlasses / einer Veranstaltung muss das Gesuch **mindestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung** bei der Stadtpolizei eingereicht werden. Die Stadtpolizei kann bei kleineren Anlässen / Veranstaltungen eine kürzere Eingabefrist akzeptieren (14 Tage vor Beginn).

Der Entscheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäss § 10b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich versehen. Die Rechtsinstanz ist der Stadtrat, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage seit schriftlicher Mitteilung des Entscheids. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Was ist zu beachten:

Abfälle

Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise: [Abfälle | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#) Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.

Anlässe im Wald

Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung der betreffenden Gemeinden. [Merkblatt 7 – Veranstaltungen im Wald \(zh.ch\)](#)

Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen

Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind. Weitere Hinweise: [Schlieren - Baubewilligungen](#)

Brandschutz

Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. [GVZ - Brandschutz](#) (Downloads)

Durchführungsort

Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.

Feuerwehr

Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die Feuerwehr Schlieren: [Kontakt – Feuerwehr Schlieren](#)



Flüssiggasanlagen	<p>Flüssiggasanlagen sind vor Festbeginn durch einen zugelassenen Gasinstallateur einer Kontrolle zu unterziehen. Bevor die Kontrolle nicht abgeschlossen ist, darf die Anlage nicht betrieben werden. Gasgeräte welche Mängel aufweisen dürfen nicht betrieben werden.</p> <p>Merkblatt: EKAS: Richtlinie Flüssiggas – Lagerung und Nutzung (suva.ch)</p>
Gewässerschutz	<p>Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt & Tiere erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte: Grundwasserschutz Kanton Zürich (zh.ch)</p>
Jugendschutz	<p>Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise: Suchtprävention Kanton Zürich (suchtpraevention-zh.ch).</p> <p>Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.</p>
Lärm, Laseranlagen	<p>Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten.</p> <p>Merkblatt und Meldeformulare: Schall & Laser Kanton Zürich (zh.ch)</p>
Lebensmittel	<p>Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt: Lebensmittel Kanton Zürich (zh.ch)</p>
Nachtruhe	<p>Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.</p> <p>Schlieren - Polizeiverordnung</p>
Natur- und Landschaftsschutz	<p>In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In Flächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft sind Anlässe nur beschränkt möglich; ist mit dem Bewirtschafter abzusprechen.</p>
Sanitäre Einrichtungen	<p>Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.</p>
Sanität	<p>Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten vorzusehen und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen</p>
Städtische Reglemente und Verordnungen	<p>Die einschlägigen städtischen Vorgaben und Richtlinien sind zu berücksichtigen und einzuhalten:</p> <p>Schlieren - Polizeiverordnung und Schlieren - Reglement zur Nutzung des Stadtplatzes</p>
Verkehr, Sicherheit	<p>Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen die Stadtpolizei Schlieren, Freiestrasse 4, 8952 Schlieren,</p> <p>044 738 14 14 oder stadtpolizei@schlieren.ch</p>